

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 300.

Dresden, am 11. November.

1837.

Hundert sieben und achtzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 21. October 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über das Ausgabe = Budget. (G. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts.) —

Abg. v. Thielau: Ich kann mich durch diese Gründe noch nicht überzeugen, daß es nicht zweckmäßig wäre, der I. Kammer beizutreten. „Sofern es thunlich“ kann nichts Anderes ausdrücken, als: „sofern es möglich ist,“ und die Dep. hat den Beweis, daß die Aufhebung thunlich sei, nicht geliefert. Ich kann mich nicht überzeugen, daß die Deputation einen so großen Werth darauf gelegt habe, daß das Wort: „thunlich“ ausfalle. Es ist bei der frühern Berathung der Deputation selbst von 3 Mitgliedern erklärt worden, daß sie auf die Aufhebung des Instituts einen Antrag nicht richten wollten, da von dem Königl. Commissair in der Deputation erklärt wurde, daß dieses Waisenhaus nur in Folge des Wegfalls des vormaligen Soldatenkindererziehungsinstituts zu Annaburg, woselbst die Katholiken 125 Stellen besaßen, eingerichtet worden sei. Sollte die Regierung ein Bedenken haben, daß die Aufhebung dieser Anstalt nicht thunlich sei, so wird sie der künftigen Ständerversammlung darüber weitere Mittheilung machen. Den Antrag aber so hinzustellen, die Anstalt solle auf jeden Fall aufgehoben werden, damit könnte ich mich nie einverstehen. Wenn auch dem Antrage der I. Kammer beigetreten wird, so folgt daraus noch nicht, daß eine Möglichkeit nicht vorhanden wäre, die Anstalt aufzuheben. Deshalb wünschte ich, daß das Wort: „thunlich“ mit aufgenommen werde, weil derselbe Zweck damit erreicht werden kann, den die Deputation beabsichtigt, und da die Sache von so geringem Belang ist, so sehe ich nicht ein, warum wir deshalb in eine Differenz mit der I. Kammer kommen wollen.

Abg. Eisenstuck: Ich würde auch der Ansicht des Abg. v. Thielau beitreten müssen, und zwar aus mehr als einem Grunde. Die unschuldigen Worte: „so viel thunlich“ können einen Nachtheil nicht bringen, selbst im Berichte, wenn der stiftungsmäßige Zweck begründet und nachgewiesen ist, soll es fortgegeben werden. Der Antrag auf eine unbedingte Aufhebung ist also nicht vollständig motivirt; das kommt, daß ich mir nicht erklären kann, wie man die Aufhebung einer Stiftung so unbedingte will beantragen. Wenn diese Unterstützung an 750 Thlr. aus Staatskassen wegfallen kann, so wird dadurch das Waisenhaus nicht wegfallen, und ich sehe nicht ein, warum man unsern katholischen Mitbürgern kein besonderes Waisenhaus lassen will. Das ist der

Grund, warum ich das Wort: „thunlich“ hier für unschädlich und selbst für nützlich anerkennen muß.

Referent Sachse: Sobald die 755 Thlr. nicht gereicht werden, folgt von selbst, daß die Aufhebung stattfindet; sie werden aber wieder auf das Budget gebracht werden, und ich besorge, daß dann wiederum über die Meinung, ob die Aufhebung thunlich oder möglich sei, Diskussion erregt wird, und wir kommen von dieser Belastung der Staatskasse nicht hinweg. Es wurde erwähnt, die katholischen Soldatenknaben hätten 125 Stellen gehabt; es sind aber nach der Volkszählung von 1834 überhaupt nur 450 katholische Soldaten vorhanden, von denen nicht der 10. Theil verheirathet, so daß also für ihre Waisen sehr gesorgt ist. Sene Stellen bestehen noch. Der angezogene Grund dürfte also hinwegfallen. Andere Waisen sind hingegen in den Armenhäusern von Dresden aufzunehmen, zumal diese Armenhäuser zum Theil von der Summe unterstützt werden, welche die Staatskasse für die Dresdner Armen verabreicht. Schon in dieser Hinsicht möchten diese 755 Thlr. als eine mittelbare Vermehrung des Quantum, welches die Stadt Dresden für ihre Armen bekommt, nicht bewilligt werden, da keine Commun im Lande eine solche Bewilligung, dafern sie nicht auf Stiftung beruht, aus der Staatskasse erhält.

Abg. Eisenstuck: Zur Berichtigung einer Thatsache habe ich zu bemerken, daß Waisenhäuser und Armenhäuser zweierlei seien. Die Waisenhäuser werden zur Armenversorgung nicht gezogen.

Abg. Rour: Ich könnte auf das Wort verzichten, da bereits die Abgg. v. Thielau und Eisenstuck das Nöthige gegen den Deputations = Vorschlag vorgebracht haben. Nur in Bezug auf die letzte Aeußerung des Referenten habe ich noch zu bemerken, daß es ganz zu demselben Effect führt, wenn wir den Antrag so stellen, wie wir ihn früher beschlossen haben, oder ihn mit dem Wörtchen: „thunlich“ versehen. Der Staatsregierung wird es auf beiderlei Weise anheim gegeben bleiben, ob sie bei dem nächsten Landtage auf den Antrag eingehen will oder nicht. Geschieht das Letztere, so wird sie schon selbst die Gründe auseinander setzen und ein Postulat wieder vorlegen.

Abg. v. Kiesenwetter: Ich gestehe, daß ich bei den Berathungen in der Deputation mich für die Ausnahme des Wortes „thunlich“ deshalb nicht erklärte, weil ich es nicht für so unschuldig halten kann, wie es gehalten wird. Daß es nicht so unbedeutend ist, beweist, daß wir in dieser Sitzung schon zweimal Diskussion über dieses Wort gehabt haben. Ich glaube jedoch in dem gegenwärtigen Falle der I. Kammer beitreten zu können und würde geneigt sein, von dem früher gegebenen Gut-